

BETRIEBSPRÜFUNG BEI PFLEGEDIENSTEN

Pflegedokumentation geht Prüfer nichts an

Pflegedienste müssen immer häufiger mit einer Betriebsprüfung rechnen. Der Grund: Zusätzlich eingestellte Betriebsprüfer und die zunehmende elektronische Prüfung machen einen Besuch immer wahrscheinlicher.

VON RUNA NIEMANN

Rostock // Die Ankündigung einer Betriebsprüfung ist meist mit einer Aufforderung verbunden, bestimmte Unterlagen vorzulegen und den Zugriff auf digitale Daten einzuräumen. Alle elektronisch erzeugten beziehungsweise empfangenen steuerlich relevanten Daten müssen archiviert und dem Prüfer in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden. Wer Daten nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt und seine Mitwirkungspflichten verletzt, wird zur Kasse gebeten.

Die Finanzverwaltung darf ein Verzögerungsgeld in Höhe von mindestens 2 500 Euro, maximal 250 000 Euro festsetzen. Daher sollte schnell gehandelt und die Prüfungsankündigung dem Steuerberater vorgelegt werden. Nur so können die zulässigerweise angeforderten

Unterlagen rechtzeitig bereitgestellt werden. Zudem kann fristgerecht Einspruch eingelegt werden, falls die Prüfer Daten anfordern, für die gar keine Aufbewahrungs- oder Vorlagepflicht besteht.

So sind Patientendaten und die Pflegedokumentationen keine für das Besteuerungsverfahren relevanten Daten, auch wenn die Finanzverwaltung dies oftmals anders sieht. Sie meint, dass Patientendaten zumindest dann vorzulegen sind, wenn sie lediglich finanzielle Beziehungen zwischen Pflegedienst und dem Betreuten enthalten. Eine höchstrichterliche Entscheidung gibt es hierzu allerdings noch nicht.

Branchenspezifische Besonderheiten bestimmen Prüffelder

Geprüft werden alle steuerlich relevanten Daten, insbesondere die Buchführung, die Jahresabschlüsse, das Kassenbuch, die Lohn- und Gehaltsabrechnungen. Dabei berücksichtigen die Prüfer branchenspezifische Besonderheiten. Bei Pflegediensten werden regelmäßig die umsatzsteuerfreien und -pflichtigen Leistungen, Pflegevereinbarungen mit Pflegekassen und Pflegepersonen, Arbeitsverträge, Verträge mit Angehörigen, die private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge, Reisekosten- und Bewirtungsabrechnungen und der Eigenverbrauch geprüft.

Neben den umsatzsteuerbefreiten Pflegeleistungen werden oft Zusatzleistungen erbracht, die umsatzsteuerpflichtig sein können, wie Hausnotruf, Schlüsseldienst, Hilfe beim Einkauf oder Wäscheservice.



Wer seine Unterlagen gut vorbereitet zur Hand hat, kommt bei einer Betriebsprüfung nicht in Erklärungsnot. Patientendaten gehen die Prüfer übrigens nichts an.

Foto: PhotoAlto / Odilon Dimier

ZITAT



Foto: privat

// Patientendaten und Pflegedokumentationen sind keine relevanten Daten. //

RUNA NIEMANN

Geprüft wird, ob die Umsatzsteuer ordnungsgemäß angemeldet und gezahlt wurde oder nachzuerheben ist. Geprüft wird aber auch, ob Pflegeleistungen gegenüber nahen Angehörigen und guten Bekannten erbracht werden. Gibt es hierfür Pflegeverträge? Wird mit einer Kranken- oder Pflegekasse abgerechnet oder wurden umsatzsteuerpflichtige unentgeltliche Leistungen erbracht?

Prüfungsschwerpunkt Betriebsausgaben

Geprüft wird, ob private und berufliche Kosten sauber getrennt wurden. Schwerpunkte sind etwa die Aufwendungen für Berufskleidung, Repräsentations- und Bewirtungskosten, die private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge und Reisekosten. Werden weiße T-Shirts in erheblichem Um-

fang gekauft, muss dokumentiert sein, dass es sich um Dienstkleidung handelt. Bewirtungsbelege werden mit Geburtstagen der Familienangehörigen abgeglichen. Bei Dienstreisen wird eine private (Mit)Veranlassung vermutet. Bei betrieblichen Fahrzeugen wird geprüft, ob sie auch privat genutzt werden dürfen und wie dies besteuert wurde. Insbesondere Fahrtenbücher werden genauestens unter die Lupe genommen.

■ Runa Niemann ist Steuerberaterin im ETL ADVISION-Verband aus Rostock, spezialisiert auf Steuerberatung in der Pflegebranche, E-Mail: advitax-rostock@etl.de, Internet: www.advitax-rostock.de